

Merkblatt selbständige Erwerbstätigkeit

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Definition der ausländerrechtlichen Selbständigkeit

Selbständig Erwerbende sind alle Personen, die eine Einzelfirma führen oder als Partner in einer Kollektivgesellschaft tätig sind. Diese Personen gelten auch sozialversicherungsrechtlich als selbständig erwerbend.

Personen, die in einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) tätig sind, gelten ausländerrechtlich als selbständig, wenn zwischen der erwerbstätigen Person und dem Eigentümer des Unternehmens kein Unterordnungsverhältnis (Subordinationsverhältnis) besteht. Zum Beispiel, wenn der einzige Gesellschafter einer GmbH gleichzeitig Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist oder wenn der Erwerbstätige alleiniger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist. Grundsätzlich liegt auch immer eine ausländerrechtliche Selbständigkeit vor, wenn im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliegt. Davon betroffen sind Personen die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen und massgeblich beeinflussen können.

Die Beurteilung der Selbständigkeit obliegt beim Amt für Migration. Es besteht aus ausländerrechtlicher Sicht keine Bindung an die rechtliche Qualifizierung anderer Behörden (Ausgleichskasse, Steuer- oder Handelsregisteramt) oder Privater (Treuhand, Steuerberater).

1.2 Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Als Nachweis genügt die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträgen etc.) zu belegen. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit setzt in der Regel die ordnungsgemässe Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Person mit Eintrag im Handelsregister voraus. Bei freien Berufen (Anwälte, Ärzte etc.) und Kunstschaffenden wird ein solcher Eintrag nicht vorausgesetzt.

Es obliegt dem Gesuchsteller, den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit und das Erzielen eines existenzsichernden Einkommens zu erbringen und dies mittels geeigneter Dokumente zu belegen. Geeignete Dokument sind z.B. Handelsregisterauszug der Firma, Statuten, Businessplan, Auftragsbestätigungen, Eröffnungsbilanz der Firma, Mittelflussrechnung (Prognose) der ersten beiden Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit, Mietvertrag des Lokals, Kontoauszüge die nachweisen, dass die finanziellen Mittel für eine Existenz in der Schweiz ausreichen bis die selbständige Erwerbstätigkeit aufgrund der Mittelflussrechnung Gewinn abwirft, etc.

1.3 Finanzielle Unabhängigkeit

Für selbständig Erwerbende, die nicht mehr erwerbstätig oder auf Stellensuche sind, stellen ausreichende finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Beanspruchen diese Personen die öffentliche Sozial-

hilfe, so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann widerrufen werden und die betroffenen Personen können gestützt auf Art. 64 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG weggewiesen werden.

2. EU/EFTA-Staatsangehörige

Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Für Drittstaatsangehörige, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) oder das EFTA-Übereinkommen berufen können (z.B. durch Heirat mit einer Person mit EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit), gelten die gleichen Bestimmungen wie für Angehörige der EU/EFTA-Staaten.

2.1 Bewilligungspflicht

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

2.1.1 Personen, die neu in die Schweiz einreisen

Für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist in jedem Fall eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) zu erteilen.

Einzureichende Unterlagen

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Dokumente, welche die Aufnahme einer selbständigen und existenzsichernden Erwerbstätigkeit gemäss Ziff. 1.2 belegen

2.1.2 Arbeitnehmer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt lediglich zum Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist meldepflichtig und setzt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung voraus.

Einzureichende Unterlagen

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Dokumente, welche die Aufnahme einer selbständigen und existenzsichernden Erwerbstätigkeit gemäss Ziff. 1.2 belegen

2.2 Keine Bewilligungspflicht

2.2.1 Arbeitnehmer mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt unselbständig erwerbstätige Personen zum Stellen- und Berufswechsel sowie zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Amt für Migration während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel für die Selbständigkeit verlangen darf, wenn ernsthafte Zweifel an der tatsächlichen und nachhaltigen Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie an der Generierung eines regelmässigen und existenzsichernden Einkommens bestehen.

2.3 Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, behalten beim Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

3. Drittstaatsangehörige

Drittstaaten sind alle Länder ausserhalb des EU/EFTA-Raumes. Für sie gelten die Bestimmungen des AIG.

3.1 Personen, die neu in die Schweiz einreisen

Die Bewilligung untersteht den Begrenzungsmassnahmen (Art. 20 AIG). Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit ist beim Amt für Arbeit einzureichen, welches die Voraussetzungen im Sinne eines arbeitsmarktlichen Vorentscheides prüft (Art. 40 Abs. 2 AIG).

Einzureichende Unterlagen

- [Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung Drittstaaten](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Dokumente, welche die Erfüllung der Voraussetzungen des arbeitsmarktlichen Vorentscheides belegen

3.2 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 38 Abs. 3 AIG). Ein Gesuch um Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist beim Amt für Arbeit einzureichen, welches die Voraussetzungen im Sinne eines arbeitsmarktlichen Vorentscheides prüft (Art. 40 Abs. 2 AIG).

Einzureichende Unterlagen

- [Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung Drittstaaten](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Dokumente, welche die Erfüllung der Voraussetzungen des arbeitsmarktlichen Vorentscheides belegen

3.3 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug

Ehegatten und Kinder von Schweizern oder Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie benötigen dafür keine spezielle Bewilligung (Art. 46 AIG).

4. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung

Da die Niederlassungsbewilligung ohne Bedingungen erteilt wird, wird für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit keine zusätzliche Bewilligung benötigt (Art. 38 Abs. 4 AIG).

5. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.